

**Amtsblatt
des Amtes Schlei-Ostsee
Kreis Rendsburg-Eckernförde**



Jahrgang 2019

27.12.2019

Nr. 34

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

1. Anordnung für ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern (S. 02)

Bekanntmachung

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Ordnungsamt

24340 Eckernförde, den 18.12.2019

Anordnung für ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffgesetzes jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird folgendes angeordnet:

Das ohnehin vom 02. Januar bis zum 30. Dezember bestehende Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Klasse F2 wird für das Gebiet des Amtes Schlei-Ostsee hinsichtlich des Abbrennens von Feuerwerkskörpern in einem Abstand von unter 200 m zu Reet-/ Strohdachgebäuden auch auf den 31.12.2019 und den 01. Januar 2020 ausgedehnt.

Begründung:

Reet- und Strohdächer gelten als besonders brandgefährdet, daher ist die Anordnung erforderlich, um Brandgefahren durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern aus Anlass des Jahreswechsels vorzubeugen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird für die oben genannte Anordnung die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Das bedeutet, dass ein evtl. eingelegter Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung sowie die Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da wirksam verhindert werden muss, dass zum Jahreswechsel Feuerwerkskörper im Nahbereich von brandgefährdeten Objekten abgebrannt werden. Hierbei überwiegt das Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der Bewohner von reet-/strohdachgedeckten Gebäuden an einem Schutz vor Brandgefahren gegenüber dem Interesse eines evtl. Widerspruchsführers bzw. Klageführers auf aufschiebende Wirkung eines Widerspruches bzw. der Anfechtungsklage.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde einzulegen. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzaus-Straße 13, 24837 Schleswig die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Ergänzend weise ich daraufhin, dass neben dem üblichen Silvesterfeuerwerk auch vermehrt sogenannte Himmelslaternen, Himmelsfackeln, Skyballons, Skylaternen oder Wunschlaternen (Mini-Heißluftballons) verwendet wurden. Dabei handelt es sich nicht um Feuerwerk im klassischen Sinn, sondern um ungesteuerte Flugkörper mit Eigenantrieb.

Das aufsteigen lassen von sogenannten Himmelslaternen ist seit dem 04.08.2009 verboten.

Gemäß § 1 der Landesverordnung über den Betrieb von unbemannten Heißluftballonen von 04.08.2009 ist es verboten, unbemannte Heißluftballone, bei denen die Luft mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen erwärmt wird (Himmelslaternen), aufsteigen zu lassen.

Im Auftrage
Kinza